

RS UVS Niederösterreich 1991/10/10 Senat-PL-91-030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1991

Rechtssatz

Eine Rechtsmittelbelehrung, in der fälschlicherweise das Rechtsmittel der Berufung anstelle der Vorstellung eingeräumt wird, ändert nichts an der Rechtsnatur eines Mandatsbescheides. Die falsche Rechtsmittelbelehrung hat lediglich zur Folge, daß eine allenfalls eingebrachte Berufung als Vorstellung zu behandeln wäre.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at